

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres Bildung und Umwelt
Frau Ministerin
Dominique Hasler
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 22. September 2020

Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin

Der Vorstand nimmt im Auftrag der Mitglieder des Waldeigentümergebietes (WEV) zum o.e. Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung:

Allgemeines

Wie bereits bei anderer Gelegenheit der Regierung versichert, unterstützt der WEV das Massnahmenpaket zur Förderung der Waldverjüngung uneingeschränkt. Die Stossrichtung der Regierung, mit verschiedenen, gemeinsam umzusetzenden Massnahmen eine dauerhafte Waldverjüngung zu erreichen, ist richtig. Die Abänderung des Jagdgesetzes stellt in der Tat nur eine der vielen Massnahmen dar, die notwendig sind, das gewünschte Ziel, nämlich die Reduktion des Schalenwildbestandes zu erreichen. Der WEV begrüsst vor allem die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten im gefährdeten Schutzwald und die Einführung einer staatlichen Wildhut auf gesetzlicher Ebene. Letztere soll die Milizjägerschaft bei der notwendigen Reduktion des Wildbestandes unterstützen. Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht zutreffend ausführt, ist der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlage eine vordringliche Staatsaufgabe. Deshalb muss die Bewahrung des Schutzwaldes höchste Priorität geniessen. Abgesehen davon, ist auch das Eigentum der Waldeigentümer zu schützen (Art. 23 WaldG). Wie die Regierung richtig festhält, ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass der Wald vor den Zielsetzungen des



WALDEIGENTÜMER VEREIN

Jagdgesetzes Vorrang hat.

Die Gesetzesänderung im Besonderen

Der WEV teilt die Ansicht der Regierung, dass die im Massnahmenpaket enthaltenen Einzelmassnahmen allesamt vollständig umgesetzt werden müssen, um die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen, als Massnahmen nur halbherzig oder unvollständig umgesetzt wurden. Damit die weiteren Massnahmen ihre volle Wirkung entfalten können, muss vorgängig die Reduktion des Schalenwildbestandes durchgeführt werden.

Es liegt auch auf der Hand, dass die Jagdgesellschaften, welche die Abschussvorgaben nicht erreichen, durch eine **staatliche Wildhut** unterstützt werden müssen. Dass diese Unterstützung von staatlicher Seite aus gewährt werden soll, deren Einsatz und Befugnisse gesetzlich geregelt sind, vermeidet Kompetenzkonflikte und Konkurrenzsituationen zwischen staatlicher Wildhut und den einzelnen Jagdgesellschaften. Mit dieser Regelung erlangt auch der jetzige Stelleninhaber als Wildhüter beim Amt für Umwelt die aktive jagdliche Handlungsfähigkeit. Mit dem Einbezug der ausgebildeten Jagdaufseher unter der Leitung und Führung der Wildhut, können erhebliche Personalressourcen mobilisiert werden. Die staatliche Wildhut unterstützt nicht nur die Jagdpächter bei ihrer Aufgabe der Schalenwildregulierung, sondern entlastet diese auch in beträchtlichen Umfang von ihrer Verantwortung. Dadurch erhoffen sich auch die Waldeigentümer einer Entspannung der Gesamtsituation. Vor allem dürfte mit dieser Massnahme das jährliche Feilschen um die Abschusszahlen und die Kritik am Ende einer Jagdperiode ein Ende finden.

Der WEV spricht sich auch für die Einrichtung von **Intensivbejagungsgebieten** in Schutzwaldungen mit grossem Verjüngungsdefizit aus, in welchen die staatliche Wildhut ganzjährig Abschüsse bzw. Vergrämungsaktionen vornehmen kann. Die gezielte Bejagung und Vergrämung ohne zeitliche Einschränkung erlaubt es, besonders betroffene Gebiete wildarm zu halten.

Im Falle der Notwendigkeit der Schalenwildreduktion erfährt das Revier- und Jagdpachtssystem durch das im Vernehmlassungsbericht skizzierte Drei-Phasen-Modell Einschränkungen. Diese haben Auswirkungen auf den Jagdwert der Reviere, der deshalb anzupassen sein wird. In Fällen einer Verminderung des Jagdwerts schlägt die Regierung vor, auf die Jagdabgabe zu verzichten und für diesen Zeitraum die **Kosten für die Wildschadensverhütungsmassnahmen** zu übernehmen. Im neuen Art. 19h ist dies konkret



WALDEIGENTÜMER VEREIN

ausformuliert. Allerdings sind dort nicht nur die Jagdpächter von den Kosten der Wildschadensverhütung zu befreien, sondern konsequenterweise auch auf die Waldeigentümer. Nach Art. 49 Abs.2 lit.b JagdG haben die Waldeigentümer 40% der Wildschadenverhütung zu tragen.

Weitere erforderliche Änderungen des Jagdgesetzes

Auch wenn der WEV die aktuell geplante Änderung des Jagdgesetzes sehr begrüsst, benötigt es zur Vervollständigung der mit dieser Novelle in Angriff genommenen Modernisierung des Jagdrechtes die folgenden weiteren Gesetzesänderungen:

Um den Waldeigentümern mehr Einfluss auf die Verpachtung ihrer Jagdreviere zu verschaffen, sollte die bereits im geltenden Recht enthaltene Möglichkeit der freihändigen Verpachtung gefördert und erleichtert werden.

Die **Verkleinerung der Mindestgrösse der Jagdreviere** auf 300 ha ist ein probates Mittel dazu, denn weniger Eigentümer eines Reviers einigen sich leichter auf eine Jagdgesellschaft als Pächterin.

Die Auswahl der Pächter soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Jäger abhängen. Deshalb soll die Versteigerung durch die **Verlosung** unter ähnlich qualifizierten Jagdgesellschaften ersetzt werden. Damit würde der Kreis der möglichen Pächter vergrössert werden und auch jüngere Aspiranten hätten eine Chance. Abgesehen davon, passt das Versteigerungsmodell nicht in das Konzept der Verringerung des Jagdwertes.

Die Jagd ist zeitintensive Arbeit. Wie im Vernehmlassungsbericht erläutert wird, führen die zusätzlichen Einschränkungen und Verpflichtungen durch die Umsetzung des Massnahmenpakets zu einer Verminderung des **Jagdwerts** der Reviere. Um sowohl die Arbeit der Jagdgesellschaften zu würdigen, also auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Jagdwert allenfalls durch bestimmte Massnahmen vermindert ist, sollten die Jagdgesellschaften auch in finanzieller Hinsicht von einem tief angesetzten Jagdwert profitieren. Dabei soll der Jagdwert bzw. der Pachtschilling individuell, je nach Beeinträchtigung angepasst werden.



WALDEIGENTÜMER VEREIN

Die **Pachtdauer** soll auf 4-6 Jahre verkürzt werden, um flexibler auf Veränderungen während der Pachtperiode reagieren zu können. Je nach Situation kann eine kürzere Pachtdauer für beide Vertragsparteien ein Vorteil sein.

Für die Waldeigentümer ist es im Sinne eines berechtigten Mitspracherechtes eine Selbstverständlichkeit, wenn eine Bestimmung eingeführt würde, wonach sie den **Pachtverträgen** ausdrücklich zustimmen müssen, damit diese Gültigkeit erlangen. Diese Zustimmung kann sich nur auf die Jagdbedingungen, nicht auch auf die Jagdgesellschaften beziehen. Eine solche Regelung macht verständlicherweise nur dann Sinn, wenn die Verpachtung ausserhalb des Einflussbereichs der Waldeigentümer liegt, also entweder durch das Versteigerungs- oder das Losverfahren erfolgt. Allerdings soll ein Wechsel von Mitgliedern einer Jagdgesellschaft während der Pachtdauer von den Waldeigentümern in jedem Fall genehmigt werden müssen. Damit wäre sichergestellt, dass diejenigen Pächter im Einsatz sind, die ihre Aufgaben im Sinne der Förderung der Waldverjüngung und im Interesse der Waldeigentümer erfüllen.

Jagdpächter, die älter als 70 Jahre sind, sollen weiterhin Mitglied in der Jagdgesellschaft bleiben. Sie sollen aber nicht mehr für die erforderliche Mindestanzahl von vier Gesellschaftern in einer Jagdgesellschaft zählen. Das heisst, die Jagdgesellschaft muss in einem solchen Fall einen neuen Jäger aufnehmen. Mit einer solchen Regelung wird beispielsweise im Kanton St.Gallen der **Altersdurchschnitt** der Jäger verringert.

Art. 20 und 21 Jagdgesetz sollen in der Weise abgeändert werden, dass das Land die **Jagdpachterträge** behält und nicht den Gemeinden, Bürger- und Alpengenossenschaften ausbezahlt. Im Gegenzug verzichtet das Land auf den Ersatz der Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen und übernimmt die Kosten für die entstandenen Wildschäden. Damit kann eine sinnvolle Entflechtung erreicht werden.

Es ist verständlich, dass bisher die Meinung vorherrschte, neben der Regierung noch ein weiteres Organ mit Interessenvertretern für die Regelung der Jagd zu benötigen. Die Zeiten haben sich aber insofern geändert, als die Massnahmen zur Lösung der Konflikte zwischen Wald und Wild auf fundierten, fachlichen Analysen und sachlichen Lösungsvorschlägen basieren müssen, um Erfolg zu haben. Der WEV ist deshalb der Ansicht, dass es keines Organs mit Interessenvertretern für die Regelung der Jagd mehr bedarf. Es genügen die



**WALDEIGENTÜMER
VEREIN**

Fachkenntnisse des Amtes für Umwelt oder anderer zuständiger Ämter. Die Auflösung des Jagdbeirats bzw. die Streichung dieser Funktion im Jagdgesetz drängt sich deshalb auf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Ursula Wachter

Im Mühleholz 1

9490 Vaduz